

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2005

Nr. 8

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der zweiten Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 15. 9. 2005 veröffentlicht.

Jever, 31. 8. 2005

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Bekanntmachung - Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Gastweg“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat am 25. 07. 2005 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Gastweg“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Gastweg“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Nordener Straße 43, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

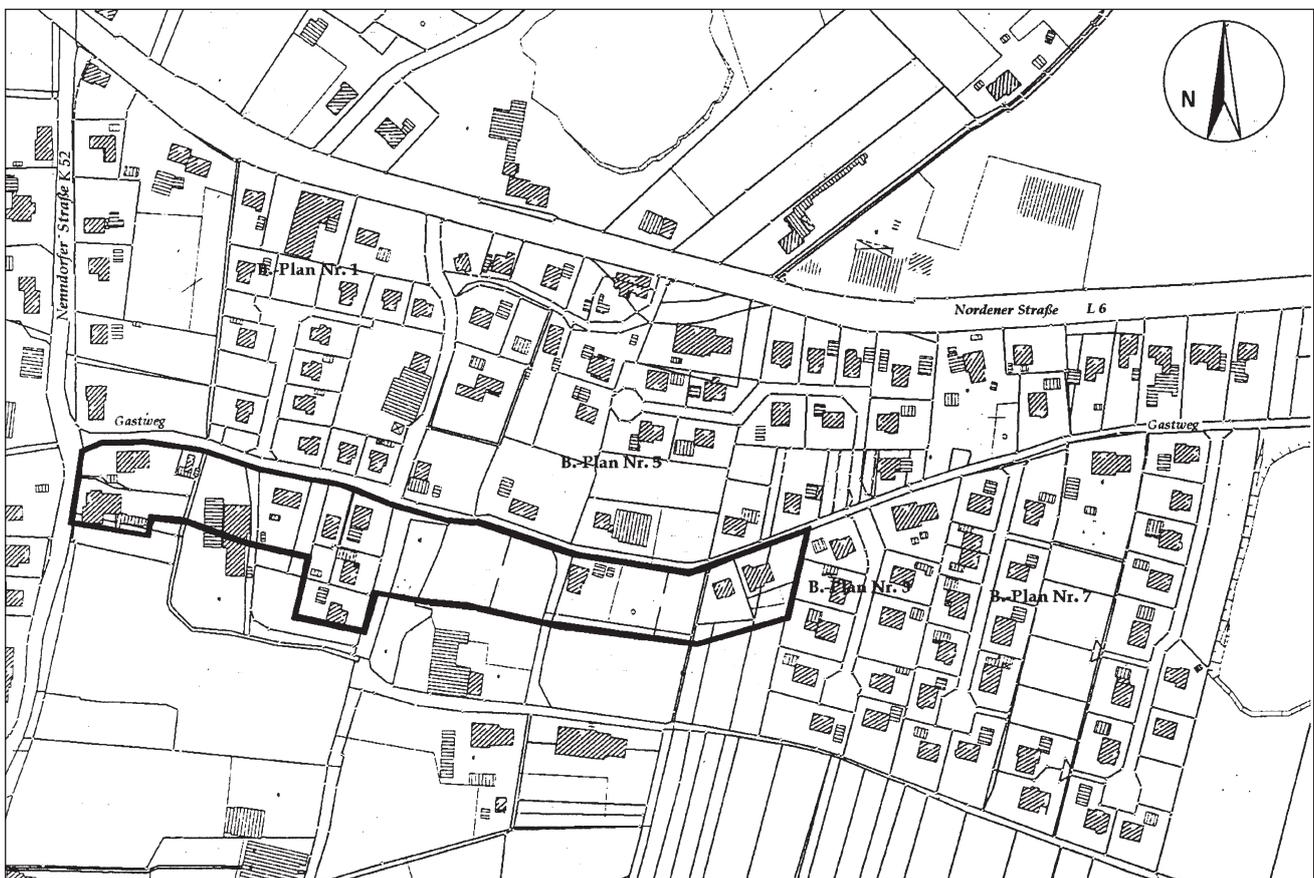
Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	61
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Gastweg“ der Gemeinde Nenndorf	61
Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog	62
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Holtgast	63
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Stedesdorf	63
Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich betr. Anhörungstermin	63

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Gastweg“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neendorf, 28. 07. 2005

Gemeinde Neendorf
Der Bürgermeister
Goldenstein

Gemeinde Spiekeroog **Bekanntmachung der 5. Änderung** **des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 11. 7. 2005 - Az.: 61/1 - die vom Rat der Gemeinde am 13. 10. 2004 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

5. Flächennutzungsplanänderung

Umwandlung zweier Gemeinbedarfsflächen für (ehem.) Post und (ehem.) Feuerwehrhaus in Sondergebiet für Kur-, Heil- und Erholungszwecke, Umwandlung eines Grundstückes

Sondergebiet Kur-, Heil- und Erholungszwecke in Sondergebiet Apotheke

Die Genehmigung der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Spiekeroog wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauplanungsamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Zimmer 3, während der Dienststunden für jede/n zur Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 5. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

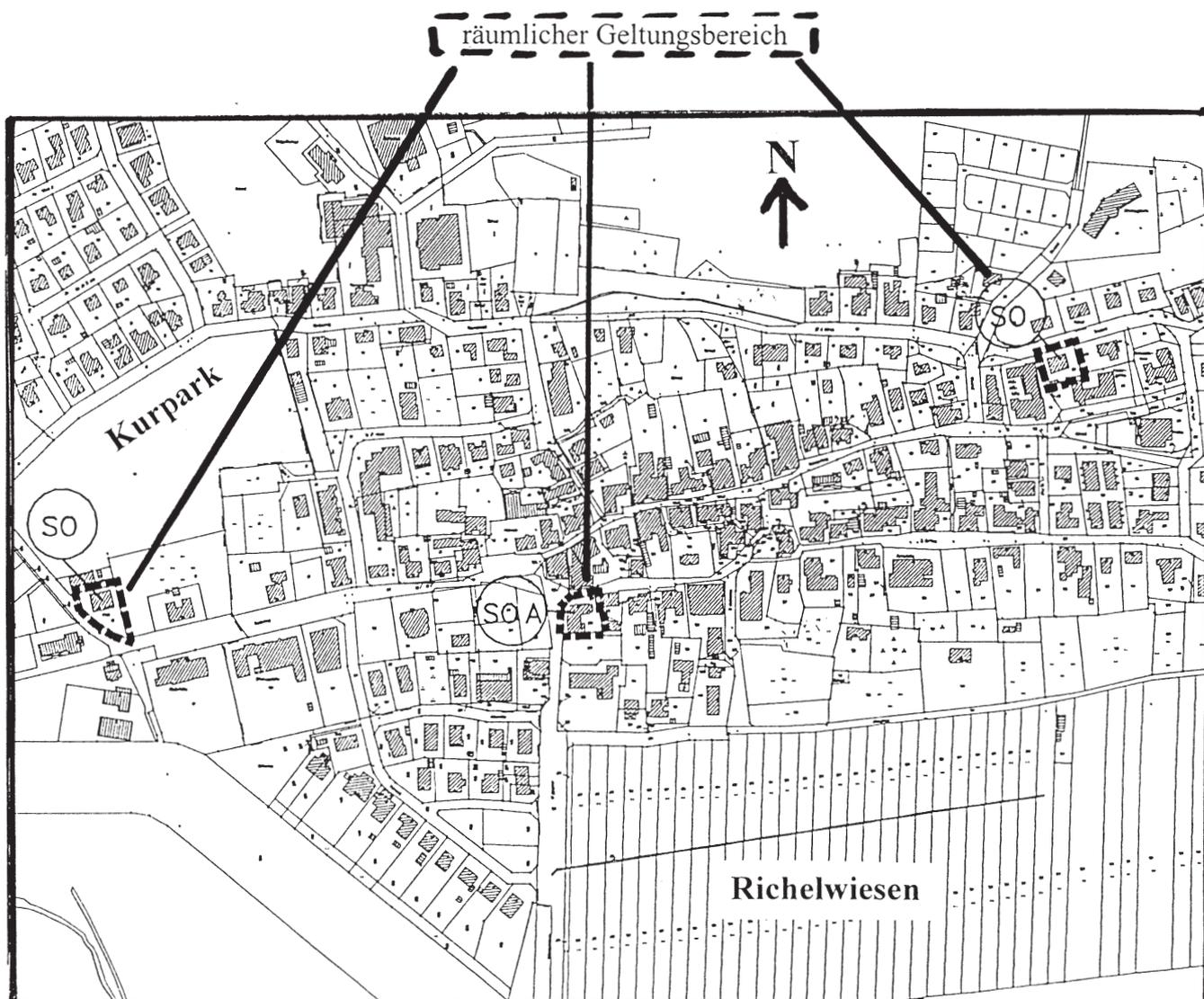
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 27. 07. 2005

(L.S.)

Hülstede
Bürgermeister



Grundlage: Digitalkarte des Katasteramtes Wittmund 1:5.000; Vervielfältigung mit Erlaubnis der Herausgebers

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 12. bis zum 20. September 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Ihnen, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. bis zum 9. September 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neufolstenhausener Straße 44, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Meemken, Bürgermeisterin



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
25. 08. 2005

In dem Flurbereinigungsverfahren **Neuharlingersiel**, Kreis Wittmund, ist das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2005 (BGBl. I, S. 2354), durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden dabei zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage der späteren Planabfindung und der Beitragsbemessung.

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung habe ich einen Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG auf

Freitag, den 23. 9. 2005, um 10.00 Uhr
im Kursaal des Kurvereins Neuharlingersiel,
Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, anberaunt.

Zu diesem Termin werden alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Neuharlingersiel geladen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf weise ich ausdrücklich hin.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt in der Zeit vom **19. 9. 2005 bis 21. 9. 2005 im Dienstgebäude des Amtes für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Zimmer 248, in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr, sowie am 22. 9. 2005 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Oll School in Neuharlingersiel.**

Die Ergebnisse der Wertermittlung und deren Karten liegen dort während dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

(Stamm)